Bundesgesetzblatt

Teil I **Z 5702 A**

1988 **Ausgegeben zu Bonn am 29. November 1988** **Nr. 54**

Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungs-Verordnung – AbfVerbrV)

Vom 18. November 1988

Auf Grund des § 13 Abs. 5 und des § 13c Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) wird von der Bundesregierung,

auf Grund des § 11 Abs. 2 und 3 des Abfallgesetzes wird vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit verordnet:

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten bei der Verbringung von Abfällen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes.

(2) Sonstige Verpflichtungen der Abfallbesitzer bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen, die sich aus innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder aus Bestimmungen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sowie Drittstaaten ergeben, bleiben unberührt.

(3) Sonstige Verpflichtungen der Abfallbesitzer und -beförderer bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen, die sich aus innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder internationalen Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter ergeben, bleiben unberührt.

§ 2
Zulässigkeit der Verbringung

(1) Die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen ist nur zulässig, wenn dem Besitzer der Abfälle eine Genehmigung gemäß § 9 Abs. 3 auf einem Vordruck nach Anlage 1 oder gemäß § 11 Abs. 3 auf einem Vordruck nach Anlage 2 erteilt worden ist. Die grenzüberschreitende Verbringung von nichteisenmetallhaltigen Abfällen nach § 14 ist nur zulässig, wenn deren Empfänger auf einem Vordruck nach Anlage 4 erklärt hat, daß die Abfälle tatsächlich wiederverwendet, aufbereitet oder zurückgewonnen werden.

(2) Die Urschrift von Blatt 3 der Anlage 1 mit dem Genehmigungsvermerk oder der Anlage 2 mit der Genehmigung nach § 11 Abs. 3 oder von Blatt 1 und 2 der Anlage 4 mit der Erklärung des Empfängers der nichteisenmetallhaltigen Abfälle zur Wiederverwendung, Aufarbeitung oder Rückgewinnung sind während des gesamten Beförderungsvorganges mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen.

§ 3
Antrags- und Genehmigungsunterlagen

(1) Der Besitzer der Abfälle hat die Genehmigung nach § 13 des Abfallgesetzes bei der zuständigen Behörde unter Verwendung eines Vordrucks nach Anlage 1 (Antrags- und Genehmigungsvordruck) zu beantragen. Der Antrags- und Genehmigungsvordruck ist in einem Satz aus drei Exemplaren (Blatt 1 bis 3) einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die verbindliche Erklärung des Empfängers der Abfälle, daß er zu deren Abnahme bereit ist,
2. bei Verbringung aus dem oder durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes eine amtliche Erklärung, aus der sich ergibt, daß die Anlage zur Entsorgung der Abfälle geeignet ist; dies gilt nicht, soweit ein Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften eine Empfangsbestätigung erteilt hat,
3. der Nachweis ausreichender Haftpflichtversicherungen,
4. bei Abfallentsorgung auf Hoher See die in § 13 Abs. 2 Satz 1 des Abfallgesetzes genannte Erlaubnis.

(3) Die zuständige Behörde kann unter Verwendung eines Vordrucks nach Anlage 3 weitere Unterlagen und sonstige Angaben zur Ergänzung der im Antrags- und Genehmigungsvordruck gemachten Angaben verlangen, insbesondere

1. Angaben über die technische Herkunft und Beschaffenheit der Abfälle,
2. Angaben zum Beförderungsmittel, zur Beförderungsart und zum Beförderungsweg,
3. bei mehrfacher Verbringung Angaben über den zeitlichen Ablauf der einzelnen Verbringungen, die jeweiligen Abfallmengen sowie über die physikalischen und chemischen Eigenschaften der Abfälle.

§ 4
Sammelgenehmigung

Der Antragsteller kann eine Genehmigung für mehrfache Verbringungen (Sammelgenehmigung) beantragen. Diese kann für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr erteilt werden, wenn Abfälle mit nachweislich gleichen physikalischen und chemischen Eigenschaften mehrmals über dieselben Zollstellen der Bundesrepublik Deutschland zu demselben Empfänger verbracht werden.

§ 5
Gefährliche Abfälle

Gefährliche Abfälle im Sinne dieser Verordnung sind die in der Anlage zur Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 24. Mai 1977 (BGBl. I S. 773) aufgeführten Abfälle, ohne

Rücksicht auf die in Spalte 3 dieser Anlage bezeichnete Herkunft, sowie Abfälle, die von einem der von der Verbringung betroffenen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften als gefährliche Abfälle angesehen werden.

Zweiter Abschnitt

Verbringung von Abfällen, die nicht gefährliche Abfälle im Sinne des § 5 sind

§ 6

Verfahrensablauf, Handhabung der Begleitscheine

(1) Sollen Hausmüll oder sonstige Abfälle, die nicht gefährliche Abfälle im Sinne des § 5 sind, in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes verbracht werden, ist die Genehmigung bei der nach § 13 Abs. 3 Satz 1 des Abfallgesetzes zuständigen Behörde zu beantragen.

(2) Die Genehmigung wird unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 1 erteilt. Sie kann zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit unter Verwendung des Vordrucks nach Anlage 2 mit Nebenbestimmungen, insbesondere zum Beförderungsweg, Beförderungsmittel und zur Beförderungsart sowie über den Nachweis von Haftpflichtversicherungen, versehen werden.

(3) Die zuständige Behörde behält Blatt 1 des mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Antrags- und Genehmigungsvordrucks und der Nebenbestimmungen ein und sendet die Blätter 2 und 3 des Antrags- und Genehmigungsvordrucks mit den Nebenbestimmungen an den Antragsteller. Eine Kopie von Blatt 2 und der Nebenbestimmungen übersendet sie den im Genehmigungsvermerk benannten Zollstellen der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Das vom Antragsteller ergänzte Blatt 3 des Antrags- und Genehmigungsvordrucks dient als Begleitschein. Im Falle der Verbringung aus dem oder durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes übergibt der Beförderer eine Kopie von Blatt 3 der Zollstelle, über die der Abfall den Geltungsbereich des Abfallgesetzes verläßt. Im Falle der Verbringung in den Geltungsbereich des Abfallgesetzes übergibt er diese Kopie dem Abfallentsorger. Die Zollstelle oder bei Entsorgung der Abfälle im Geltungsbereich des Abfallgesetzes der Abfallentsorger übersendet spätestens 15 Tage nach Erhalt die Kopie von Blatt 3 an die Genehmigungsbehörde.

Dritter Abschnitt

Verbringung von gefährlichen Abfällen im Sinne des § 5

§ 7

Begriffsbestimmungen

Für die Genehmigungsverfahren nach § 13 des Abfallgesetzes haben die nachstehenden Begriffe der Richtlinie 84/631/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Überwachung und Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle (EG-Richtlinie) folgende Entsprechung:

1. Einem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung entspricht eine „Notifizierung" im Sinne des Artikels 3 der EG-Richtlinie.
2. Einer Genehmigung für die Verbringung der Abfälle entspricht eine „Empfangsbestätigung" im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 der EG-Richtlinie.
3. Einer auf den Prüfungsmaßstab der Abfallbeförderung beschränkten Genehmigung entspricht eine „Auflage" im Sinne des Artikels 4 Abs. 6 Satz 1 der EG-Richtlinie.
4. Einem ablehnenden Bescheid oder einer Verfügung, durch welche die Entscheidung über den Antrag, insbesondere bis zum Vorliegen der in § 3 genannten Unterlagen, zurückgestellt wird, entspricht ein „Einwand" im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 und 6 der EG-Richtlinie.

§ 8

Unbeschränktes Genehmigungsverfahren nach § 13 des Abfallgesetzes

Ein unbeschränktes Genehmigungsverfahren nach § 13 des Abfallgesetzes findet statt

a) beim Verbringen gefährlicher Abfälle in den Geltungsbereich des Abfallgesetzes; stammen diese Abfälle aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften, gelten die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe b des Abfallgesetzes als erfüllt;
b) beim Verbringen gefährlicher Abfälle aus dem Geltungsbereich des Abfallgesetzes in einen Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist;
c) beim Verbringen gefährlicher Abfälle durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes in einen Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, soweit nicht § 10 Buchstabe c oder d gilt.

§ 9

Verfahrensablauf

(1) Die zuständige Behörde entscheidet im Genehmigungsverfahren nach § 8 unter Verwendung eines Vordrucks nach Anlage 1. § 6 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Antragsteller übersendet den nach den Anweisungen im Muster der Anlage 1 ausgefüllten Antrags- und Genehmigungsvordruck

1. bei beabsichtigter einmaliger Verbringung der für die Erteilung der Genehmigung im Geltungsbereich des Abfallgesetzes zuständigen Behörde,
2. bei beabsichtigter mehrmaliger Verbringung (§ 4) zusätzlich zum Antrags- und Genehmigungsvordruck unterschriebene Kopien des Blattes 3 des Vordrucks nach Anlage 1 in der Anzahl der beabsichtigten Verbringungen,
3. gleichzeitig in allen Fällen der Nummern 1 und 2 je eine Kopie des Blattes 1 des Vordrucks nach Anlage 1 den zuständigen Behörden des Empfängerstaates und aller weiteren von der Verbringung betroffenen Staaten (Transitstaaten).

(3) Die für die Erteilung einer Genehmigung im Geltungsbereich des Abfallgesetzes zuständige Behörde übermittelt dem Antragsteller die Blätter 2 und 3 des Antrags- und Genehmigungsvordrucks, verbunden mit dem Genehmigungsvermerk.

(4) Die Genehmigungsbehörde unterrichtet gleichzeitig die zuständige Behörde anderer von der Verbringung betroffener Staaten über ihre Entscheidung durch Übersenden einer Kopie von Blatt 2 des Antrags- und Genehmigungsvordrucks oder des Bescheides nach § 12 Abs. 2; sie informiert die in der Genehmigung benannten Zollstellen der Bundesrepublik Deutschland über die geplante Verbringung durch Übersenden einer Kopie von Blatt 2.

§ 10

Beschränktes Genehmigungsverfahren nach § 13 des Abfallgesetzes

Ein beschränktes Genehmigungsverfahren findet statt

a) beim Verbringen gefährlicher Abfälle aus dem Geltungsbereich des Abfallgesetzes in einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften,

b) beim Verbringen gefährlicher Abfälle durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes in einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften,

c) beim Verbringen gefährlicher Abfälle durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes und anschließend durch einen weiteren Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften in einen Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist,

d) beim Verbringen gefährlicher Abfälle aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes zur Entsorgung in einen Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist; werden die Abfälle aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes zur Entsorgung in einen angrenzenden Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften ist, verbracht, findet § 8 Anwendung.

§ 11

Verfahrensablauf

(1) Die zuständige Behörde prüft im Genehmigungsverfahren nach § 10

1. die Ordnungsmäßigkeit der Beförderung und die Zuverlässigkeit der hierfür verantwortlichen Personen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Abfallgesetzes),
2. eine mögliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Geltungsbereich des Abfallgesetzes durch die Entsorgung der Abfälle im Empfängerstaat (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe c und Nr. 5 des Abfallgesetzes),
3. die Vereinbarkeit der Verbringung aus dem Geltungsbereich des Abfallgesetzes mit bestehenden Abfallentsorgungsplänen oder inhaltsgleichen landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Der Antragsteller übersendet den nach den Anweisungen im Muster der Anlage 1 ausgefüllten Antrags- und Genehmigungsvordruck

1. bei beabsichtigter einmaliger Verbringung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften, die die Empfangsbestätigung zu erteilen hat,
2. bei beabsichtigter mehrmaliger Verbringung (§ 4) zusätzlich zum Antrags- und Genehmigungsvordruck unterschriebene Kopien des Blattes 3 des Vordrucks nach Anlage 1 in der Anzahl der beabsichtigten Verbringungen,
3. gleichzeitig in allen Fällen der Nummern 1 und 2 je eine Kopie des Blattes 1 des Vordrucks nach Anlage 1 den zuständigen Behörden aller weiteren von der Verbringung betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, sowie des Empfängerstaates und der Transitstaaten, sofern diese nicht Mitglied der Europäischen Gemeinschaften sind.

(3) Die im Geltungsbereich des Abfallgesetzes zuständige Behörde übermittelt dem Antragsteller die Genehmigung unter Verwendung eines Vordrucks nach Anlage 2 oder im Falle der Ablehnung den Bescheid nach § 12 Abs. 2. § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Lehnt die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften die Durchführung eines Notifizierungsverfahrens ab, weil sie die Abfälle nicht als gefährliche Abfälle ansieht, ist § 6 anzuwenden.

§ 12

Fristen

(1) Kann im Falle des § 9 die zuständige Behörde nicht binnen eines Monats nach Eingang des Antrags entscheiden, so ist dies dem Antragsteller unverzüglich unter Verwendung eines Vordrucks nach Anlage 3 mitzuteilen.

(2) Ist die Genehmigung nach § 11 Abs. 1 zu versagen oder kann sie nur mit Nebenbestimmungen erteilt werden, so muß der Bescheid

a) im Falle des § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 spätestens 15 Kalendertage,

b) im Falle des § 11 Abs. 1 Nr. 3 spätestens 20 Kalendertage

nach Eingang des Antrags dem Antragsteller zugegangen sein sowie derjenigen Behörde, die eine Empfangsbestätigung erteilt hat, und den zuständigen Behörden weiterer von der Verbringung betroffener Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zugeleitet werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 13

Handhabung der Begleitscheine

(1) Blatt 3 des Antrags- und Genehmigungsvordrucks nach Anlage 1 dient als Begleitschein im Sinne der Abfallnachweis-Verordnung. Der Antragsteller ergänzt dieses Blatt um die von ihm geforderten Angaben und sendet rechtzeitig vor Beginn eines Transportes eine Kopie von Blatt 3 an die zuständigen Behörden der von der Verbringung betroffenen Staaten; er behält Blatt 2.

(2) Der Beförderer übergibt das von ihm nach den Anweisungen auf dem Antrags- und Genehmigungsvordruck ergänzte Blatt 3 dem Empfänger der Abfälle, sofern

dieser in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ansässig ist. Im Falle der Verbringung in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaften übergibt der Beförderer eine Kopie von Blatt 3 der Zollstelle, über die die Abfälle das Gebiet der Europäischen Gemeinschaften verlassen. Der Beförderer bewahrt eine Kopie von Blatt 3 auf.

(3) Werden die Abfälle im Gebiet der Europäischen Gemeinschaften entsorgt, übersendet der Abfallentsorger innerhalb von 15 Tagen nach Empfang der Abfälle Kopien des von ihm unterzeichneten Blattes 3 an den Antragsteller und an die zuständigen Behörden aller von der Verbringung betroffenen Staaten.

(4) Werden die Abfälle aus dem Geltungsbereich des Abfallgesetzes in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaften verbracht, unterrichtet der Antragsteller die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften spätestens sechs Wochen, nachdem die Abfälle das Gebiet der Europäischen Gemeinschaften verlassen haben, darüber, daß sie ihr Ziel erreicht haben, und benennt die Zollstelle, über die die Abfälle das Gebiet der Europäischen Gemeinschaften verlassen haben.

Vierter Abschnitt
Nichteisenmetallhaltige Abfälle

§ 14
Anzeigepflicht

Sollen zur Verwertung bestimmte nichteisenmetallhaltige Abfälle in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes verbracht werden, so ist dies der zuständigen Behörde nach Maßgabe der Anweisungen im Vordruck nach Anlage 4 vom Absender und Empfänger der Abfälle anzuzeigen.

Fünfter Abschnitt
Schlußbestimmungen

§ 15
Mitwirkung der Zollstellen

Die Abfälle sind beim Verbringen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des Abfallgesetzes bei den im Genehmigungsvermerk festgelegten Zollstellen anzumelden und auf Verlangen vorzuführen.

§ 16
Aufbewahrung der Begleitscheine, Verhältnis zur Abfallnachweis-Verordnung

Die Begleitscheine sind von allen Beteiligten mindestens drei Jahre, vom Datum der letzten Eintragung an gerechnet aufzubewahren. Die Pflichten zum Ausfüllen, Vorlegen und Aufbewahren von Begleitscheinen nach dieser Verordnung treten an die Stelle der entsprechenden Pflichten nach der Abfallnachweis-Verordnung.

§ 17
Gebühren und Auslagen

Für Amtshandlungen der zuständigen Behörde sowie für in Amtshilfe vorgenommene Maßnahmen der Zollstellen und des Freihafenamtes der Freien und Hansestadt Hamburg werden gemäß § 13 Abs. 4 des Abfallgesetzes Gebühren nach folgenden Rahmensätzen sowie Auslagen erhoben:

1. Erteilung einer Genehmigung für die Verbringung von
   a) Abfällen aus Haushaltungen, Sperrmüll oder hausmüllähnlichen Abfällen 100 bis 1 000 DM
   b) Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt, verunreinigt durch Schadstoffe 100 bis 3 000 DM
   c) sonstigen Abfällen, insbesondere Abfällen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes 100 bis 5 000 DM
2. Erteilung einer Sammelgenehmigung (§ 4) für die Verbringung von
   a) Abfällen aus Haushaltungen, Sperrmüll oder hausmüllähnlichen Abfällen 100 bis 6 000 DM
   b) Erdaushub, Straßenaufbruch oder Bauschutt, verunreinigt durch Schadstoffe 100 bis 8 000 DM
   c) sonstigen Abfällen, insbesondere Abfällen im Sinne des § 2 Abs. 2 des Abfallgesetzes 100 bis 10 000 DM
3. Entnahme einer Probe der verbrachten Abfälle 100 bis 1 000 DM
4. Untersuchung der verbrachten Abfälle je Probe
   a) wenn die zuständige Behörde die Untersuchung selbst vornimmt 100 bis 5 000 DM
   b) wenn die zuständige Behörde die Untersuchung durch Dritte vornehmen läßt 100 bis 500 DM;

   die für die Untersuchung anfallenden Kosten werden zusätzlich als Auslagen erhoben.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 11 des Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 als Beförderer eine dort bezeichnete Urschrift nicht mitführt, nicht vorzeigt oder nicht aushändigt oder
2. entgegen § 16 Satz 1 Begleitscheine nicht drei Jahre lang aufbewahrt.

§ 19
Aufhebung von Vorschriften

Die Abfalleinfuhr-Verordnung vom 29. Juli 1974 (BGBl. I S. 1584), § 6 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Abfallnachweis-Verordnung vom 2. Juni 1978 (BGBl. I S. 668) und § 1 Abs. 1 Satz 4 der Abfallbeförderungs-Verordnung vom 24. August 1983 (BGBl. I S. 1130) werden aufgehoben.

§ 20

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 des Abfallgesetzes auch im Land Berlin.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. November 1988

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Klaus Töpfer

Anlage 1

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. [X] ankreuzen

Antrag für grenzüberschreitende Abfalltransporte

Grenzüberschreitende Verbringung von ☐ gefährlichem Abfall ☐ sonstigem Abfall

1

Ausfertigung für die Behörde, die die Bestätigung ausfüllt

1 Besitzer des Abfalls
Tel.:
Telex:
Betriebsnummer

2 BEGLEITSCHEIN
Nr. DE / 00000
im Rahmen von
☐ Antrag auf Erteilung einer Einzelgenehmigung ☐ Antrag auf Erteilung einer Sammelgenehmigung

4 Empfänger des Abfalls
Tel.:
Telex:
Entsorgernummer

5 Erzeuger des Abfalls
Tel.:
Telex:
Kontaktperson

6 Beförderer des Abfalls
Tel.:
Telex:
Beförderernummer

7 Datum des Vertrages zwischen Besitzer und Empfänger — Jahr Monat Tag
8 Anzahl der beigefügten Anhänge

9 Entstehungsort
10 Beseitigungsort

11 Haftpflichtversicherung
☐ JA ☐ NEIN
Versicherungsunternehmen (sofern erforderlich)
Versicherungspolice Nr.: Jahr Monat Tag

12 Beförderungsmittel

13 Beförderungsart
14 Erste Lieferung am — Jahr Monat Tag
15 Letzte Lieferung am — Jahr Monat Tag

16 Vorgesehene Gesamtzahl der Lieferungen

18 Vorgesehene Verpackung
19 Abfallschlüsselnummer
20 Bestimmungscode
21 Vorgesehene Menge (kg)

22 Bezeichnung, physikalische Beschreibung und Zusammensetzung des Abfalls
24 UN-Klassifizierungscode

25 Verfahren, bei dem der Abfall anfällt

26 Art der Gefahren des Abfalls



explosiv ☐ brandfördernd ☐ entzündlich ☐ giftig ☐ gesundheitsschädlich ☐ ätzend ☐

27 Äußeres Erscheinungsbild des Abfalles bei einer Temperatur von °C z.Zt. des Versandes
☐ pulver-/staubförmig ☐ fest ☐ pastös/breiig ☐ schlammig ☐ flüssig ☐ gasförmig ☐ sonstiges
Farbe des Abfalls

28 Codenummern der zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten
29 Methode der Abfallbeseitigung

30 Eingangszollstellen in den Transitmitgliedstaaten und im Bestimmungsmitgliedstaat

AUSZUFÜLLEN VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE
Aktenzeichen: Datum — Jahr Monat Tag

Die Genehmigung (Empfangsbestätigung) wird erteilt für
☐ eine einzelne Verbringung ☐ mehrere Verbringungen
☐ mit Nebenbestimmungen nach Maßgabe der Anlage ☐ ohne Nebenbestimmungen

Antrag eingegangen am — Jahr Monat Tag
Genehmigung/Empfangsbestätigung verschickt am — Jahr Monat Tag
Verbringung nicht später durchzuführen als am — Jahr Monat Tag

Rechtsbehelfsbelehrung siehe Anlage.
Anschrift der Genehmigungsbehörde: Unterschrift:

33 Ort Datum — Jahr Monat Tag
Kontaktperson: Unterschrift des Besitzers:
Tel.: Telex:

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. [X] ankreuzen

Antrag für grenzüberschreitende Abfalltransporte

Grenzüberschreitende Verbringung von ☐ gefährlichem Abfall ☐ sonstigem Abfall

2

Ausfertigung für den Besitzer des Abfalls

1 Besitzer des Abfalls

Tel.:
Telex:
Betriebsnummer

2 BEGLEITSCHEIN

Nr. DE / 00000

im Rahmen von

☐ Antrag auf Erteilung einer Einzelgenehmigung ☐ Antrag auf Erteilung einer Sammelgenehmigung

4 Empfänger des Abfalls

Tel.:
Telex:
Entsorgernummer

5 Erzeuger des Abfalls

Tel.:
Telex:
Kontaktperson

6 Beförderer des Abfalls

Tel.:
Telex:
Beförderernummer

7 Datum des Vertrages zwischen Besitzer und Empfänger — Jahr Monat Tag

8 Anzahl der beigefügten Anhänge

9 Entstehungsort

10 Beseitigungsort

11 Haftpflichtversicherung

☐ JA ☐ NEIN

Versicherungsunternehmen (sofern erforderlich)

12 Beförderungsmittel

13 Beförderungsart

14 Erste Lieferung am — Jahr Monat Tag

15 Letzte Lieferung am — Jahr Monat Tag

16 Vorgesehene Gesamtzahl der Lieferungen

Versicherungspolice Nr.: — Jahr Monat Tag

18 Vorgesehene Verpackung

19 Abfallschlüsselnummer

20 Bestimmungscode

21 Vorgesehene Menge (kg)

22 Bezeichnung, physikalische Beschreibung und Zusammensetzung des Abfalls

24 UN-Klassifizierungscode

25 Verfahren, bei dem der Abfall anfällt

26 Art der Gefahren des Abfalls

explosiv	brandfördernd	entzündlich	giftig	gesundheitsschädlich	ätzend
☐	☐	☐	☐	☐	☐

27 Äußeres Erscheinungsbild des Abfalles bei einer Temperatur von °C z.Zt. des Versandes

☐ pulver-/staubförmig ☐ fest ☐ pastös/breiig ☐ schlammig ☐ flüssig ☐ gasförmig ☐ sonstiges

Farbe des Abfalls

28 Codenummern der zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten

29 Methode der Abfallbeseitigung

30 Eingangszollstellen in den Transitmitgliedstaaten und im Bestimmungsmitgliedstaat

AUSZUFÜLLEN VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

Aktenzeichen: Datum — Jahr Monat Tag

Die Genehmigung (Empfangsbestätigung) wird erteilt für

☐ eine einzelne Verbringung ☐ mehrere Verbringungen

☐ mit Nebenbestimmungen nach Maßgabe der Anlage ☐ ohne Nebenbestimmungen

Antrag eingegangen am — Jahr Monat Tag

Genehmigung/Empfangsbestätigung verschickt am — Jahr Monat Tag

Verbringung nicht später durchzuführen als am — Jahr Monat Tag

Rechtsbehelfsbelehrung siehe Anlage.
Anschrift der Genehmigungsbehörde:

Unterschrift:

33 Ort

Datum — Jahr Monat Tag

Kontaktperson:

Unterschrift des Besitzers:

Tel.:

Telex:

Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. [X] ankreuzen

Antrag für grenzüberschreitende Abfalltransporte

Grenzüberschreitende Verbringung von ☐ gefährlichem Abfall ☐ sonstigem Abfall

3

Begleitschein

1 Besitzer des Abfalls

Tel.:
Telex:

Betriebsnummer

2 BEGLEITSCHEIN

Nr. DE / 00000

im Rahmen von

☐ Antrag auf Erteilung einer Einzelgenehmigung ☐ Antrag auf Erteilung einer Sammelgenehmigung

3 Lfd. Nummer

4 Empfänger des Abfalls

Tel.:
Telex:

Entsorgernummer

5 Erzeuger des Abfalls

Tel.:
Telex:

Kontaktperson

6 Beförderer des Abfalls

Tel.:
Telex:

Beförderernummer

7 Datum des Vertrages zwischen Besitzer und Empfänger — Jahr Monat Tag

8 Anzahl der beigefügten Anhänge

9 Entstehungsort

10 Beseitigungsort

11 Haftpflichtversicherung

☐ JA ☐ NEIN

Versicherungsunternehmen (sofern erforderlich)

Versicherungspolice Nr.: Jahr Monat Tag

12 Beförderungsmittel

13 Beförderungsart

14 Erste Lieferung am — Jahr Monat Tag

15 Letzte Lieferung am — Jahr Monat Tag

16 Vorgesehene Gesamtzahl der Lieferungen

17 Verbringungsdatum — Jahr Monat Tag

18 Anzahl und Art der Packstücke

19 Abfallschlüsselnummer

20 Bestimmungscode

21 Vorgesehene Menge (kg)

22 Bezeichnung, physikalische Beschreibung und Zusammensetzung des Abfalls

23 Nettomenge (kg)

24 UN-Klassifizierungscode

25 Verfahren, bei dem der Abfall anfällt

26 Art der Gefahren des Abfalls

explosiv	brandfördernd	entzündlich	giftig	gesundheitsschädlich	ätzend
☐	☐	☐	☐	☐	☐

27 Äußeres Erscheinungsbild des Abfalles bei einer Temperatur von °C z.Zt. des Versandes

☐ pulver-/staubförmig ☐ fest ☐ pastös/breiig ☐ schlammig ☐ flüssig ☐ gasförmig ☐ sonstiges

Farbe des Abfalls

28 Codenummern der zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten

29 Methode der Abfallbeseitigung

30 Eingangszollstellen in den Transitmitgliedstaaten und im Bestimmungsmitgliedstaat

AUSZUFÜLLEN VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

Aktenzeichen: Datum Jahr Monat Tag

Die Genehmigung (Empfangsbestätigung) wird erteilt für

☐ eine einzelne Verbringung ☐ mehrere Verbringungen

☐ mit Nebenbestimmungen nach Maßgabe der Anlage ☐ ohne Nebenbestimmungen

Antrag eingegangen am — Jahr Monat Tag

Genehmigung/Empfangsbestätigung verschickt am — Jahr Monat Tag

Verbringung nicht später durchzuführen als am — Jahr Monat Tag

Rechtsbehelfsbelehrung siehe Anlage.
Anschrift der Genehmigungsbehörde:

Unterschrift:

31 Auszufüllen vom Beförderer — Datum Jahr Monat Tag

Kontaktperson: Unterschrift:

Tel.: Telex:

32 AUSZUFÜLLEN VOM EMPFÄNGER — Datum Jahr Monat Tag
Erhaltene Nettomenge:

Kontaktperson: Unterschrift:

Tel.: Telex:

33 Ort — Datum Jahr Monat Tag

Kontaktperson: Unterschrift des Besitzers:

Tel.: Telex:

WICHTIGER HINWEIS

Die nachstehenden Felder müssen folgende Angaben enthalten:
– Name und Vorname bzw. Firma sowie volle Anschrift des Beförderers,
– Art und Registriernummer bzw. Bezeichnung der Beförderungsmittel,
– Datum, an dem der Beförderer die Abfallsendung übernimmt,
– Unterschrift des Beförderers oder seines Vertreters, Name und Vorname der Kontaktperson sowie deren Fernruf- und Fernschreibnummern.

MIT DER UNTERSCHRIFT DIESES VORDRUCKS BESTÄTIGT DER BEFÖRDERER BZW. SEIN VERTRETER DIE RICHTIGKEIT DER ANGABEN.

34 VORGESEHENE BEFÖRDERER ODER NEUER BEFÖRDERER IM FALLE HÖHERER GEWALT

Name und vollständige Anschrift	Unterschrift des Beförderers oder seines Vertreters:	Jahr Monat Tag
	Kontaktperson:	
Angaben zum Beförderungsmittel	Tel.: Telex:	

Name und vollständige Anschrift	Unterschrift des Beförderers oder seines Vertreters:	Jahr Monat Tag
	Kontaktperson:	
Angaben zum Beförderungsmittel	Tel.: Telex:	

Name und vollständige Anschrift	Unterschrift des Beförderers oder seines Vertreters:	Jahr Monat Tag
	Kontaktperson:	
Angaben zum Beförderungsmittel	Tel.: Telex:	

35 SICHTVERMERK DER AUSGANGSZOLLSTELLE AUS DER GEMEINSCHAFT

Die in diesem Exemplar bezeichneten Abfälle haben die Gemeinschaft am [Jahr Monat Tag] verlassen.

Unterschrift: Stempel:

BEMERKUNG: Die betreffende Zollstelle muß dieses Exemplar an die zuständige Behörde des Mitgliedsstaats, zu dem die Zollstelle gehört, senden.

36 ÜBERSETZUNG DER IN FELD 27 DIESES SCHEINS ANGEGEBENEN MERKMALE

ESPAÑOL	polvo	pulverulanto	sólido	pastoso	viscoso	fangoso	liquido	gaseoso
DANSK	pulveragtig	stovagtig	fast	pastaagtig	tyktflydende	slamagtig	flydende	luftformig
DEUTSCH	pulverförmig	staubförmig	fest	pastös	breiig	schlammig	flüssig	gasförmig
ΕΛΛΗΝΙΚΑ	σχὸνη	κονιώδες	στερζό	παχυρρευστο	σιροπώδες	λασπώδες	υγρο	σέριο
ENGLISH	powder	powdery	solid	paste	viscous	sludge	liquid	gaseous
FRANÇAIS	poudreux	pulvérulent	solide	pâteux	sympeux	boueux	liquide	gazeux
ITALIANO	polvere	polverulento	solido	vischioso	sciropposo	fangoso	liquido	gassoso
NEDERLANDS	poeder	poederachtig	vast	viskeus	stroperig	slibachtig	vloeibaar	gasvormig
PORTUGUÊS	em pó	pulverulento	sólido	pastoso	viscoso	lamacento	liquido	gasoso

Anleitung zum Ausfüllen des Formblattes

A. Allgemeine Hinweise

1. Das Formblatt ist auszufüllen
   - bei aus einem Mitgliedstaat versandten Abfällen: in einer der offiziellen Sprachen der Gemeinschaft, die von den zuständigen Behörden des Versandmitgliedstaates festzulegen ist;
   - bei aus einem Drittland versandten Abfällen: in deutscher, englischer oder französischer Sprache.
2. Das Formblatt muß mit Schreibmaschine oder mit der Hand ausgefüllt werden. Im letztgenannten Fall muß es mit Tinte und in Druckbuchstaben ausgefüllt werden. Radierungen, überlagerte Korrekturen oder andere Änderungen sind nicht zulässig.
3. Die Daten sind mit sechs Ziffern anzugeben, wobei die ersten beiden das Jahr, die folgenden beiden den Monat und die letzten beiden den Tag angeben. Beispiel: Der 31. Juli 1985 wird wie folgt angegeben: 85 07 31.
4. Die Unterschriften müssen handschriftlich eingesetzt werden und dürfen nicht durchgepaust werden.

B. Anweisungen zum Ausfüllen der Exemplare 1, 2 und 3

Feld 1
- Name und Vorname oder Firma sowie vollständige Anschrift, Fernruf- und Fernschreibnummer.
- Sofern zutreffend ist die Betriebsnummer des Abfallerzeugers anzugeben.

Feld 4
- Name und Vorname oder Firma und vollständige Anschrift, Fernruf- und Fernschreibnummer.

Feld 5 Name und Vorname oder Firma und vollständige Anschrift sowie Fernruf- und Fernschreibnummern der Anlage oder der Einrichtung, in der die Abfälle erzeugt wurden, sowie Name und Vorname der Kontaktperson. Sofern die Abfälle von mehreren Erzeugern stammen, ist der Hinweis „SIEHE BEIGEFÜGTES VERZEICHNIS" einzutragen sowie ein Verzeichnis mit den für jeden Erzeuger geforderten Angaben beizufügen.

(Sofern es sich beim Erzeuger und beim Besitzer um dieselbe Persom und dieselbe Firma handelt, ist in Feld 5 „SIEHE FELD 1" anzugeben.)

Feld 6
- Name und Vorname oder Firma und vollständige Anschrift, Fernruf- und Fernschreibnummer des ersten Beförderers.
- Beförderernummer (soweit amtlich festgelegt)
- Sofern zwei oder mehrere Beförderer vorgesehen sind, ist der Hinweis „SIEHE BEIGEFÜGTES VERZEICHNIS" einzutragen und ein Verzeichnis mit den oben geforderten Angaben über jeden Beförderer beizufügen.

Feld 8 Beizufügen sind vom Empfänger unterzeichnete Informationen zur vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Besitzer und dem Empfänger über die im Formblatt genannten Abfälle: für Exemplar 3 sind zusätzliche Angaben erforderlich (vergleiche Buchstabe C)
Gegebenenfalls ist beizufügen:
- Verzeichnis der Erzeuger/Beförderer (Felder 5 und 6)
- Einzelheiten über die Abfälle (Feld 22).

Feld 9 Stammen die Abfälle von zwei oder mehreren Erzeugern ist einzutragen „MEHRERE".

Feld 11 Gegebenenfalls sind die Firma und die vollständige Anschrift des Versicherers, die Nummer der Versicherungspolice sowie der letzte Tag der Gültigkeit dieser Police anzugeben.

Feld 13 Benutzen Sie bitte die folgenden Code-Nummern:

1: Seeweg, 2: Schiene, 3: Straße, 4: Luftweg, 8: Binnenschiffahrt.

Feld 14/15
- Im Falle eines Antrags auf Erteilung einer Einzelgenehmigung Angabe des voraussichtlichen Versanddatums.
- Im Falle eines Antrags auf Erteilung einer Sammelgenehmigung Angabe des voraussichtlichen Datums der ersten Lieferung und in Feld 15 des voraussichtlichen Datums der letzten Lieferung.

Feld 16 Im Falle eines Antrags auf Erteilung einer Sammelgenehmigung Angabe der Gesamtzahl der vorgesehenen Lieferungen.

Feld 18 Angabe der vorgesehenen Verpackung: Container, Frachtgut usw.

Feld 19/20 Angabe der Codenummer (Abfallschlüsselnummer) des Abfalls, sofern ein solcher Code im Versandmitgliedstaat oder im Versandland (Feld 19) oder im Bestimmungsmitgliedstaat oder im Bestimmungsland besteht (Feld 20).

Feld 21 Angabe der Gesamtnettomenge aller beabsichtigten Verbringungen.

Feld 22 Anzugeben sind Art und Konzentration der charakteristischsten oder signifikantesten Bestandteile der Abfälle im Hinblick auf ihre Toxizität sowie sonstige Gefahren; beizufügen ist nach Möglichkeit eine Beschreibung des vorgesehenen Beseitigungsverfahrens, insbesondere im Falle einer Erstlieferung.

Feld 24 Angabe der Codenummer der Klassifizierung der Vereinten Nationen.

Feld 27 Das entsprechende Feld ist anzukreuzen. Angabe der Temperatur des Abfalls in Grad Celsius während des Transports. Die Übersetzung der Termini in Feld 27 ist auf der Rückseite des Exemplars 3 aufgeführt. Ist das äußere Erscheinungsbild des Abfalls verschiedenartig, sind die entsprechenden Felder anzukreuzen.

Feld 28 Angabe der Codenummer der zuständigen Behörde jedes Mitgliedstaats, dessen Hoheitsgebiet im Verlauf der Verbringung durchfahren wird. Diese Nummern sind erst nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* einzutragen.

Feld 33 Name, Vorname und berufliche Stellung des Unterzeichners sind klar anzugeben.

Durch seine Unterschrift bestätigt der Anmelder die Richtigkeit der im Formblatt gemachten Angaben. Die Exemplare 1 und 2 müssen die Originalunterschriften aufweisen.

C. Anweisungen zum Ausfüllen von Exemplar 3

Die Felder 3, 6, 8, 12, 17, 18, 23, 31 und 33 (wenn notwendig 34) werden nach Eingang der Genehmigung der zuständigen Behörde vom Antragsteller (ggf. gemeinsam mit dem Beförderer) ausgefüllt.

Feld 3 Angabe – beginnend bei 1 – der laufenden Nummer jeder Verbringung.

Dieses Feld ist nicht auszufüllen, sofern die Genehmigung für eine einzelne Verbringung beantragt wird.

Feld 8 Gegebenenfalls sind die besonderer Beförderungsbedingungen, die von den zuständigen Behörden für den Transport in ihrem Hoheitsgebiet auferlegt wurden und die Anweisungen, die im Falle einer Gefahr oder eines Unfalls zu befolgen sind, beizufügen.

Feld 12 Angabe der Art (Lastkraftwagen, Waggon, Schiff, Flugzeug) und des amtlichen Kennzeichens oder des Namens des Beförderungsmittels, auf das der Abfall verladen wird.

Feld 17 Angabe des Datums, an dem die Verbringung beginnt.

Feld 18 Angabe der Anzahl und der Art der den Abfall enthaltenden Behältnisse.

Feld 23 Angabe der Nettoabfallmenge einer jeden Verbringung.

Feld 31/34 Außer dem Datum sind der Name und der Vorname der Kontaktperson sowie deren Fernruf- und Fernschreibnummern anzugeben. Die Unterschrift muß die des Beförderers oder seines bevollmächtigten Stellvertreters sein. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der im Formblatt gemachten Angaben bestätigt.

Feld 32 Außer der erhaltenen Nettomenge und dem Datum sind Name und Vorname der Kontaktperson sowie deren Fernruf- und Fernschreibnummern anzugeben. Die Unterschrift muß die des Empfängers oder seines bevollmächtigten Stellvertreters sein. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der gemachten Angaben bestätigt.

Feld 33 Außer dem Datum sind Name und Vorname der Kontaktperson sowie deren Fernruf- und Fernschreibnummern anzugeben. Die Unterschrift muß die des Besitzers oder seines bevollmächtigten Stellvertreters sein. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der im Formblatt gemachten Angaben bestätigt.

Anlage 2

Zuständige Behörde	PLZ, Ort, Datum
	Auskunft erteilt
	Sprechstunden
Aktenzeichen	Zimmer-Nr. ☎

Nebenbestimmungen zur Verbringungsgenehmigung/zum Genehmigungsbescheid

1 **Zur Verbringungsgenehmigung nach § 13 Abs. 1 AbfG**

des (der)		vom
Aktenzeichen	Begleitschein-Nummer	

werden nach § 13 AbfG i.V.m. §§ 6 Abs. 2 S. 2; 9 Abs. 1 S. 2 Abfallverbringungs-Verordnung (AbfVerbrV) folgende Nebenbestimmungen festgelegt:

Ergänzend zu der vom zuständigen EG-Mitgliedstaat erteilten Empfangsbestätigung ergeht nach § 13 Abs. 1 AbfG in Verbindung mit § 11 Abs. 3 AbfVerbrV folgender Genehmigungsbescheid:

1.1 Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit unter Ziffer 1.5 abweichende Bestimmungen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor.

1.2 Die Genehmigungsbescheide (einschließlich der hier festgelegten Nebenbestimmungen und etwaiger Änderungsbescheide) oder eine beglaubigte Mehrfertigung sind in allen zum Verbringen der Abfälle benutzten Beförderungsmitteln mitzuführen.

1.3 Das mit dem Verbringen betraute Personal muß mit den Gefahren bei dem Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen, durch die gefährliche Abfälle freigesetzt werden können, die auf die beförderten Abfälle bestimmten Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen.

1.4 Die Abfälle dürfen nur über folgende Zollstellen in die/durch die/aus der Bundesrepublik verbracht werden:

1.5 Die Genehmigung wird von folgenden weiteren Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht (z.B. zum Beförderungsweg, vom Antrag abweichende Abfallbeseitigungsanlage):

2 Die Genehmigung ist befristet bis zum ....

3 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

4 Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Gebühr wird gem. § 17 AbfVerbV

auf [ ] DM festgesetzt. An Auslagen werden [ ] DM erhoben.

5. Hinweise:

5.1 Die Genehmigung berechtigt nur zum Verbringen der im Antrag aufgeführten Abfälle mit den dort genannten Beförderungsmitteln und von dort genannten Abfallerzeugern oder Einsammlungsgebieten zu den jeweils vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen. Bei Änderung der im Antrag gemachten Angaben, insbesondere bei Änderung der Abfallarten, Abfallerzeuger, Einsammlungsgebiete oder Beförderungsmittel, ist eine Änderungsgenehmigung einzuholen.

5.2 Die Fahrzeuge sind mit Warntafeln (§ 13b AbfG) zu kennzeichnen.

5.3 Die Genehmigung kann, insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag, bei Nichteinhaltung der Auflagen oder bei sonstigen Verstößen gegen die Vorschriften des Abfallgesetzes und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen, zurückgenommen oder widerrufen werden. Außerdem können Verstöße gegen diese Vorschriften als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (z.B. §§ 326, 330a StGB, § 18 AbfG) geahndet werden.

5.4 Beim Einsammeln oder Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Grundsatz des § 2 Abs. 1 AbfG zu beachten.

5.5 Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach nationalen oder internationalen verkehrsrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften – insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren – stellen. Es wird darauf hingewiesen, daß die zu verbringenden Abfälle gefährliche Güter im Sinne der Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter sein können und Beförderungsmittel nach Maßgabe dieser Vorschriften entsprechend gekennzeichnet werden müssen.

6 **Rechtsbehelfsbelehrung:**
Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Unterschrift

Anlage 3

Zuständige Behörde	PLZ, Ort, Datum
	Auskunft erteilt
	Sprechstunden
Aktenzeichen	Zimmer-Nr. ☎

Herrn/Frau/Firma

Vollzug des § 13 AbfG und der Abfallverbringungs-Verordnung

Ihr Antrag vom	Eingang bei der Behörde

Sehr geehrte(r) ☐

Ihr o. g. Antrag wird unter dem obigen Aktenzeichen bearbeitet.

☐ Ihr Antrag ist in den Feldern Nr. ☐ des Antrags- und Genehmigungsvordrucks

☐ nicht ☐ nur unvollständig ausgefüllt. Ergänzen Sie bitte die beigefügten Formulare und reichen Sie diese umgehend an mich zurück.

☐ Ihrem Antrag lagen folgende Unterlagen nicht bei, die bitte umgehend an mich nachzureichen sind:

- ☐ Verbindliche Erklärung des Empfängers der Abfälle, daß er zu deren Abnahme bereit ist
- ☐ Amtliche Erklärungen, aus denen sich ergibt, daß die Anlage zur Beseitigung der Abfälle geeignet ist
- ☐ Nachweis über bestehende Haftpflichtversicherungen
- ☐ Kraftfahrzeughaftpflicht in Höhe von ☐ Mio DM (Personen-, Sach-, Vermögensschäden)
- ☐ Betriebshaftpflicht in Höhe von ☐ Mio DM
- ☐ Gewässerschäden-Haftpflicht in Höhe von ☐ Mio DM

☐ Folgende weitere Unterlagen und Angaben werden benötigt.

☐ Ihrem Antrag kann zur Zeit noch nicht entsprochen werden, da die Notwendigkeit von Nebenbestimmungen noch geprüft wird.

☐ Über Ihren Antrag kann erst nach Einzahlung eines Gebührenvorschusses von ☐ DM

auf das Konto-Nr.	bei (Bankverbindung/BLZ)

entschieden werden.

Unterschrift

Anlage 4

1 Besitzer des Abfalls (Name und vollständige Anschrift)	**Erklärung über nichteisenmetallhaltige Abfälle, die zur Wiederverwendung, Aufbereitung oder Rückgewinnung bestimmt sind** **Nr. DE / 00000** **1 Ausfertigung für den Empfänger des Abfalls**
2 Empfänger des Abfalls (Name und vollständige Anschrift)	

Anweisungen

1. Die Felder 1 bis 5 und Feld 7 der vier Blätter dieses Vordrucks müssen vom Besitzer des Abfalls mit Schreibmaschine oder handschriftlich ausgefüllt werden, im letztgenannten Fall mit Tinte oder Kugelschreiber in großen Druckbuchstaben. Radierungen oder Übermalungen sind nicht zulässig. Änderungen sind so anzubringen, daß die falschen Angaben durchgestrichen und gegebenenfalls die erforderlichen Angaben hinzugefügt werden. Alle diese Änderungen müssen von der Person, die diese anbringt, paraphiert werden.
2. Die Blätter 1 und 2 des Vordrucks müssen den Abfall begleiten und dem Empfänger ausgehändigt werden.
3. Der Besitzer des Abfalls muß Blatt 3 des Vordrucks behalten und Blatt 4 vor Versand des Abfalls an die zuständige Behörde des Empfängermitgliedsstaats schicken bzw. im Falle einer Ausfuhr von Abfall aus der Gemeinschaft an die zuständige Behörde des Versandmitgliedstaats und des Mitgliedstaats, über den der Abfall die Gemeinschaft verläßt (Fotokopie).
4. Der Empfänger des Abfalls muß Feld 6 auf den Blättern 1 und 2 ausfüllen, er behält Blatt 1 und schickt Blatt 2 an die zuständige Behörde des unter Punkt 3 genannten Mitgliedstaats, spätestens 15 Tage nach Eingang des Abfalls.

Dieser Vordruck ist nur für nichteisenmetallhaltige Abfälle (§ 14 Abfallverbringungs-Verordnung) zu verwenden.

3 Lfd. Nr.	4 Handelsübliche Bezeichnung des Abfalls	5 Nettomenge (kg)

6 **Erklärung des Empfängers**	7 **Erklärung des Besitzers**
Es wird hiermit bescheinigt, daß der oben bezeichnete Abfall tatsächlich wiederverwendet, aufbereitet oder rückgewonnen wird.	Der oben bezeichnete Abfall soll aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem in Feld 2 genannten Empfänger wiederverwendet, aufbereitet oder rückgewonnen werden.
Datum:	Datum:
Unterschrift:	Unterschrift:

1 Besitzer des Abfalls (Name und vollständige Anschrift)	**Erklärung über nichteisenmetallhaltige Abfälle, die zur Wiederverwendung, Aufbereitung oder Rückgewinnung bestimmt sind** **Nr. DE / 00000**
	2 Ausfertigung für die zuständige Behörde
2 Empfänger des Abfalls (Name und vollständige Anschrift)	**Anweisungen** 1. Die Felder 1 bis 5 und Feld 7 der vier Blätter dieses Vordrucks müssen vom Besitzer des Abfalls mit Schreibmaschine oder handschriftlich ausgefüllt werden, im letztgenannten Fall mit Tinte oder Kugelschreiber in großen Druckbuchstaben. Radierungen oder Übermalungen sind nicht zulässig. Änderungen sind so anzubringen, daß die falschen Angaben durchgestrichen und gegebenenfalls die erforderlichen Angaben hinzugefügt werden. Alle diese Änderungen müssen von der Person, die diese anbringt, paraphiert werden.

2. Die Blätter 1 und 2 des Vordrucks müssen den Abfall begleiten und dem Empfänger ausgehändigt werden.
3. Der Besitzer des Abfalls muß Blatt 3 des Vordrucks behalten und Blatt 4 vor Versand des Abfalls an die zuständige Behörde des Empfängermitgliedsstaats schicken bzw. im Falle einer Ausfuhr von Abfall aus der Gemeinschaft an die zuständige Behörde des Versandmitgliedstaats und des Mitgliedstaats, über den der Abfall die Gemeinschaft verläßt (Fotokopie).
4. Der Empfänger des Abfalls muß Feld 6 auf den Blättern 1 und 2 ausfüllen, er behält Blatt 1 und schickt Blatt 2 an die zuständige Behörde des unter Punkt 3 genannten Mitgliedstaats, spätestens 15 Tage nach Eingang des Abfalls.

Dieser Vordruck ist nur für nichteisenmetallhaltige Abfälle (§ 14 Abfallverbringungs-Verordnung) zu verwenden.

3 Lfd. Nr.	4 Handelsübliche Bezeichnung des Abfalls	5 Nettomenge (kg)

6 Erklärung des Empfängers	7 Erklärung des Besitzers
Es wird hiermit bescheinigt, daß der oben bezeichnete Abfall tatsächlich wiederverwendet, aufbereitet oder rückgewonnen wird.	Der oben bezeichnete Abfall soll aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem in Feld 2 genannten Empfänger wiederverwendet, aufbereitet oder rückgewonnen werden.
Datum:	Datum:
Unterschrift:	Unterschrift:

1 Besitzer des Abfalls (Name und vollständige Anschrift)	**Erklärung über nichteisenmetallhaltige Abfälle, die zur Wiederverwendung, Aufbereitung oder Rückgewinnung bestimmt sind** **Nr. DE / 00000**
	3 — **Ausfertigung für den Besitzer des Abfalls**
2 Empfänger des Abfalls (Name und vollständige Anschrift)	

Anweisungen

1. Die Felder 1 bis 5 und Feld 7 der vier Blätter dieses Vordrucks müssen vom Besitzer des Abfalls mit Schreibmaschine oder handschriftlich ausgefüllt werden, im letztgenannten Fall mit Tinte oder Kugelschreiber in großen Druckbuchstaben. Radierungen oder Übermalungen sind nicht zulässig. Änderungen sind so anzubringen, daß die falschen Angaben durchgestrichen und gegebenenfalls die erforderlichen Angaben hinzugefügt werden. Alle diese Änderungen müssen von der Person, die diese anbringt, paraphiert werden.
2. Die Blätter 1 und 2 des Vordrucks müssen den Abfall begleiten und dem Empfänger ausgehändigt werden.
3. Der Besitzer des Abfalls muß Blatt 3 des Vordrucks behalten und Blatt 4 vor Versand des Abfalls an die zuständige Behörde des Empfängermitgliedsstaats schicken bzw. im Falle einer Ausfuhr von Abfall aus der Gemeinschaft an die zuständige Behörde des Versandmitgliedstaats und des Mitgliedstaats, über den der Abfall die Gemeinschaft verläßt (Fotokopie).
4. Der Empfänger des Abfalls muß Feld 6 auf den Blättern 1 und 2 ausfüllen, er behält Blatt 1 und schickt Blatt 2 an die zuständige Behörde des unter Punkt 3 genannten Mitgliedstaats, spätestens 15 Tage nach Eingang des Abfalls.

Dieser Vordruck ist nur für nichteisenmetallhaltige Abfälle (§ 14 Abfallverbringungs-Verordnung) zu verwenden.

3 Lfd. Nr.	4 Handelsübliche Bezeichnung des Abfalls	5 Nettomenge (kg)

7 Erklärung des Besitzers

Der oben bezeichnete Abfall soll aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem in Feld 2 genannten Empfänger wiederverwendet, aufbereitet oder rückgewonnen werden.

Datum: ____________________

Unterschrift: ____________________

1 Besitzer des Abfalls (Name und vollständige Anschrift)	**Erklärung über nichteisenmetallhaltige Abfälle, die zur Wiederverwendung, Aufbereitung oder Rückgewinnung bestimmt sind** **Nr. DE / 00000**
	4 **Ausfertigung für die zuständige Behörde**
2 Empfänger des Abfalls (Name und vollständige Anschrift)	

Anweisungen

1. Die Felder 1 bis 5 und Feld 7 der vier Blätter dieses Vordrucks müssen vom Besitzer des Abfalls mit Schreibmaschine oder handschriftlich ausgefüllt werden, im letztgenannten Fall mit Tinte oder Kugelschreiber in großen Druckbuchstaben. Radierungen oder Übermalungen sind nicht zulässig. Änderungen sind so anzubringen, daß die falschen Angaben durchgestrichen und gegebenenfalls die erforderlichen Angaben hinzugefügt werden. Alle diese Änderungen müssen von der Person, die diese anbringt, paraphiert werden.
2. Die Blätter 1 und 2 des Vordrucks müssen den Abfall begleiten und dem Empfänger ausgehändigt werden.
3. Der Besitzer des Abfalls muß Blatt 3 des Vordrucks behalten und Blatt 4 vor Versand des Abfalls an die zuständige Behörde des Empfängermitgliedsstaats schicken bzw. im Falle einer Ausfuhr von Abfall aus der Gemeinschaft an die zuständige Behörde des Versandmitgliedstaats und des Mitgliedstaats, über den der Abfall die Gemeinschaft verläßt (Fotokopie).
4. Der Empfänger des Abfalls muß Feld 6 auf den Blättern 1 und 2 ausfüllen, er behält Blatt 1 und schickt Blatt 2 an die zuständige Behörde des unter Punkt 3 genannten Mitgliedstaats, spätestens 15 Tage nach Eingang des Abfalls.

Dieser Vordruck ist nur für nichteisenmetallhaltige Abfälle (§ 14 Abfallverbringungs-Verordnung) zu verwenden.

3 Lfd. Nr.	4 Handelsübliche Bezeichnung des Abfalls	5 Nettomenge (kg)

7 Erklärung des Besitzers

Der oben bezeichnete Abfall soll aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem in Feld 2 genannten Empfänger wiederverwendet, aufbereitet oder rückgewonnen werden.

Datum: ______________________

Unterschrift: ______________________

Verordnung zur Senkung der Altöl-Ausgleichsabgabe

Vom 23. November 1988

Auf Grund des § 30 Abs. 2 des Abfallgesetzes vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) und des § 4 Abs. 2 Satz 3 des Altölgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2113) wird verordnet:

§ 1

Die Ausgleichsabgabe nach § 4 des Altölgesetzes in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 1 des Abfallgesetzes wird nicht mehr erhoben.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 31 des Abfallgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bonn, den 23. November 1988

Der Bundesminister für Wirtschaft
Martin Bangemann

Verordnung über die Gewährung von Weiterverpflichtungsprämien für Soldaten auf Zeit

Vom 24. November 1988

Auf Grund des § 76 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1553), der durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 14. November 1988 (BGBl. I S. 2113) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

§ 1

(1) Soldaten auf Zeit in den Laufbahnen der Unteroffiziere und der Mannschaften mit einer festgesetzten Dienstzeit von mindestens vier Jahren, die sich in der Zeit vom 1. Juli 1988 bis zum 31. Dezember 1991 um mindestens zwei Jahre weiterverpflichten und deren Dienstzeit entsprechend festgesetzt wird, erhalten eine Weiterverpflichtungsprämie.

(2) Die Weiterverpflichtungsprämie beträgt

1 500 Deutsche Mark

für jedes Jahr der Weiterverpflichtung. Der Anspruch auf die Weiterverpflichtungsprämie entfällt für die 10 Jahre übersteigende Verpflichtungszeit, wenn vor Ablauf einer Dienstzeit von 10 Jahren die Ernennung zum Berufssoldaten oder die Zulassung zu einer Laufbahn der Offiziere wirksam oder verbindlich zugesagt wurde.

(3) Der Anteil der Weiterverpflichtungsprämie, der auf die 10 Jahre übersteigende Verpflichtungszeit entfällt, wird erst nach Ablauf des 10. Dienstjahres gezahlt, sofern der Anspruch nicht nach Absatz 2 Satz 2 erloschen ist. Bei stufenweiser Dienstzeitfestsetzung wird die Weiterverpflichtungsprämie anteilig entsprechend der festgesetzten Dienstzeit gezahlt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1988 in Kraft.

Bonn, den 24. November 1988

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Kroppenstedt

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 1988 – 2 BvR 638/84 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 10b und § 34g des Einkommensteuergesetzes in der Fassung von Artikel 4 Nummern 3 und 4 des Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 22. Dezember 1983 (Bundesgesetzbl. I Seite 1577) sind mit Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 9, 28 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes insoweit unvereinbar, als sie zur Folge haben, daß Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes zu einer einkommensteuerrechtlichen Vergünstigung führen, jedoch Mitgliedsbeiträge und Spenden an kommunale Wählergemeinschaften hiervon gänzlich ausgeschlossen sind.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 16. November 1988

Der Bundesminister der Justiz
Engelhard

Bundesgesetzblatt
Teil II

Nr. 40, ausgegeben am 22. November 1988

Preis dieser Ausgabe: 3,07 DM (2,17 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,87 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Bundesanzeiger Seite	(Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
15. 11. 88	Verordnung Nr. 17/88 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt 9500-4-6-4	4925	(217	22. 11 88)	1. 12. 88
1. 11. 88	Zwölfte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-85	4941	(218	23. 11. 88)	12. 1. 89
1. 11. 88	Zehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechsundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im oberen kontrollierten Luftraum) 96-1-2-86	4941	(218	23. 11. 88)	12. 1. 89

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
7. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorischen Destillationen gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	L 277/21	8. 10. 88
7. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3106/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3105/87 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der auf Grund der Sonderregelung für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien erteilten Lizenzen	L 277/28	8. 10. 88
13. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3149/88 der Kommission zur Festsetzung der Beträge der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1987/88	L 281/33	14. 10. 88
13. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3150/88 der Kommission zur Bestimmung des für das Wirtschaftsjahr 1987/88 bei der Berechnung der besonderen Tilgungsabgabe im Zuckersektor anzuwendenden Koeffizienten	L 281/34	14. 10. 88
14. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3164/88 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Endivie Eskariol für das Wirtschaftsjahr 1988/89	L 282/16	15. 10. 88
14. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3168/88 der Kommission zur Bestimmung des geschätzten Einkommensausfalls sowie des geschätzten Betrages der je Mutterschaf und Ziege zu zahlenden Prämie für die Mitgliedstaaten und für das Wirtschaftsjahr 1988	L 282/22	15. 10. 88
17. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3179/88 der Kommission zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 3433/81 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1796/81 des Rates hinsichtlich der Einfuhr von Zuchtpilzkonserven mit Ursprung in Drittländern	L 283/8	18. 10. 88
17. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3180/88 der Kommission über die 1988 aus Rumänien einführbaren Mengen an Schaf- und Ziegenfleischerzeugnissen	L 283/10	18. 10. 88
17. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3181/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Schafen und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft	L 283/11	18. 10. 88
17. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3182/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 über die besonderen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch	L 283/13	18. 10. 88
	Andere Vorschriften		
6. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3082/88 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Oxalsäure, ihre Salze und Ester, der Unterposition 2917 11 00 der Kombinierten Nomenklatur, mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 275/8	7. 10. 88

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
6. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3083/88 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk der Positionen 8527, 8528 und 8529 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 275/9	7. 10. 88
6. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3084/88 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Ziegen- oder Zickelleder, enthaart, der Position 4106 und für Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder, der Position 4203 der Kombinierten Nomenklatur, mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 275/11	7. 10. 88
5. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3086/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 mit Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68	L 275/14	7. 10. 88
6. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3087/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2083/80 über Durchführungsbestimmungen zu der Wirtschaftstätigkeit der Erzeugergemeinschaften und ihrer Vereinigungen	L 275/16	7. 10. 88
7. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3109/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2819/79 in bezug auf bestimmte Textilwaren (Kategorie 65) mit Ursprung in der Türkei	L 277/38	8. 10. 88
10. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3115/88 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Schlingengewebe (Frottiergewebe) der Warenkategorie Nr. 9 (lfd. Nr. 40.0090) mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 278/21	11. 10. 88
10. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3116/88 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken der Warenkategorie Nr. 33 (lfd. Nr. 40.0330) mit Ursprung in den Philippinen, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 278/22	11. 10. 88
10. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3117/88 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Handschuhe aus Gewirken der Warenkategorie Nr. 10 (lfd. Nr. 40.0100) mit Ursprung in Sri Lanka, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 278/23	11. 10. 88
10. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3118/88 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2329/85 über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen	L 278/24	11. 10. 88
13. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3148/88 der Kommission zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Jugoslawien	L 281/32	14. 10. 88
14. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3165/88 der Kommission zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter der Flagge des Vereinigten Königreichs	L 282/18	15. 10. 88
14. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3166/88 der Kommission zur Einstellung des Stöckerfangs durch Schiffe unter der Flagge eines Mitgliedstaats	L 282/19	15. 10. 88
14. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3170/88 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren synthetischer Polyesterspinnfasern mit Ursprung in Jugoslawien, Mexiko, Rumänien, den USA, Taiwan und der Türkei	L 282/27	14. 10. 88
14. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3171/88 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Polyestergarnen mit Ursprung in Mexiko, Südkorea, Taiwan und der Türkei	L 282/28	14. 10. 88
14. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3172/88 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Paracetamol mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 282/29	14. 10. 88

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 69,10 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,17 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1988 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,24 DM (4,34 DM zuzüglich 0,90 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,04 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
14. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3173/88 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3977/87 über die zulässigen Gesamtfangmengen und über Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen (1988)	L 282/30	14. 10. 88
14. 10. 88	Verordnung (EWG) Nr. 3175/88 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in Jordanien (1989)	L 283/1	18. 10. 88

—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 669/88 des Rates vom 2. Februar 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4135/86 über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien (ABl. Nr. L 73 vom 18. 3. 1988)	L 275/33	7. 10. 88
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1686/88 des Rates vom 13. Juni 1988 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige landwirtschaftliche Waren (ABl. Nr. L 151 vom 17. 6. 1988)	L 275/38	7. 10. 88
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1779/88 des Rates vom 9. Juni 1988 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (ABl. Nr. L 164 vom 30. 6. 1988)	L 275/38	7. 10. 88